

Nachfolgend als eine Art Checkliste die derzeit möglichen Förderhilfen und Handlungsmöglichkeiten darstellen. Eine Gewähr auf Vollständigkeit kann ich Ihnen leider nicht geben, da es nahezu stündlich Veränderungen gibt.

Die Ihnen in meinen vorigen 4 Schreiben bereits mitgeteilten Hilfsmaßnahmen werde ich zwar nochmals der Vollständigkeit erwähnen, jedoch nur näher darauf eingehen, wenn es gravierend neue Änderungen gegeben hat.

Auf den angegebenen Links können Sie immer die aktuellsten Informationen einsehen.

### 1. Soforthilfefonds

Seit vorgehenden Montag hat sich hier einiges zugunsten der betroffenen Unternehmen verbessert. So muss jetzt nicht mehr die eigene vorhandene Liquidität zuerst aufgebraucht werden und die Selbständigkeit, für die der Antrag gestellt wird, muss nur noch entweder das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens einer Person (nicht mehr Haushalt) erwirtschaften.

Beachten Sie aber:

**Konkret muss der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen. Dies liegt dann vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Dies muss nachgewiesen werden können. Bitte nur dann den Antrag stellen, ansonsten ist man schnell beim Subventionsbetrug dabei.**

Der Antrag und die Erläuterungen dazu kann heruntergeladen werden unter:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de>

In der Richtlinie für „Soforthilfe Corona“ laut der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 22. März 2020 heißt es: „Anträge sind bis auf Weiteres an die zuständige Kammer zu richten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg behält sich die jederzeitige Änderung dieser Richtlinien vor. Diese Richtlinie tritt am 25. März 2020 in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“ Laut einer Aussage der Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut wird es diese Soforthilfe noch bis mindestens Ende Mai 2020 geben.

### 2. Öffentliche Fördermittel in Form von Darlehen

Hier sollten Sie sich mit Ihrer Hausbank abstimmen.

Inzwischen gibt es auch Direktdarlehen Ihrer Hausbank, welche sehr schnell gewährt werden können.

Einen ersten Überblick über die öffentlichen Fördermittel finden Sie unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html> für die KfW-Mittel und unter

<https://www.l-bank.de/> für die L-Bank.

### 3. Kurzarbeitergeld (KUG)

Grundlegende Informationen dazu habe ich Ihnen bereits in meinem ersten Info-Brief am 18.3.2020 mitgeteilt.

Die Erfahrung hat inzwischen gezeigt, dass man sehr gute Informationen beim zuständigen Arbeitsamt per Telefon erhält.

Allgemeine Informationen gibt es auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit unter:

<https://www.arbeitsagentur.de>

Ein guter Rechner zur Berechnung und den Auswirkungen zum Kurzarbeitergeld ist der Smart-Rechner unter: <https://www.smart-rechner.de/kurzarbeit/rechner.php>

#### 4. **Steuerliche Liquiditätshilfen**

Wie bereits mitgeteilt handelt es sich dabei um:

a) Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Da die nächsten Termine erst am 10.6 (ESt und KSt) sind, bzw. am 15.5. für die Gewerbesteuer, bleibt uns für die Beantragung dafür noch etwas Zeit.

Ich halte es nicht für sinnvoll, im Extremfall alles auf 0 EUR anzupassen und hinterher hat man dann u.U. mit großen Nachzahlungen zu kämpfen. Das sollten Sie im Einzelfall mit Ihrer Sachbearbeiterin absprechen.

b) Stundung der jetzt anfallenden Steuerzahlungen.

Dies betrifft die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Die Lohnsteuer kann bisher noch nicht gestundet werden. Im Extremfall kann allerdings ein Vollstreckungsaufschub gewährt werden (nur, wenn es gar keine andere Möglichkeit der Liquiditätshilfe mehr gibt). Bei einer erheblichen Härte im Falle der Begründung mit Corona, wird die Stundung im Regelfall zinslos gewährt.

c) Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung

Zur Verlängerung der Abgabe der USt-Voranmeldungen und USt-Vorauszahlung wurde im Februar eine Dauerfristverlängerung im Zusammenhang mit einer Sondervorauszahlung beantragt. Diese Sondervorauszahlung kann man nun im Falle eines Liquiditätsengpasses bis auf 0 EUR heruntersetzen.

Finanzminister Scholz hat verlauten lassen, dass es in Zukunft möglich sein soll, den Mitarbeitern in systemrelevanten Berufen einen Boni in Höhe von 1.500 EUR steuerfrei auszuzahlen. Die genaue Ausgestaltung steht noch nicht fest, insbesondere ist noch unbekannt, welche Berufe diese betrifft und ob diese Boni dann auch sozialversicherungsfrei sein werden. Da müssen wir noch abwarten.

#### 5. **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird: Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Die Anträge sind bei jeder im Unternehmen vorhandenen Krankenkasse als Einzugsstelle zu stellen.

#### 6. **Herabsetzung der Krankenkassenbeiträge für freiwillig versicherte Selbständige**

In meinem 2. Infobrief hatte ich Ihnen dafür ein Antragsformular mitgeschickt.

#### 7. **Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz**

In meinem 3. Infobrief hatte ich Ihnen dazu detaillierte Informationen gegeben.

#### 8. **Stundungsmöglichkeiten bei zivilrechtliche Dauerverträgen (Darlehen, Mietzahlungen, wesentlichen Dauerschuldverhältnissen) für Verbraucher und Kleinunternehmer**

Hier geht es im Wesentlichen darum, dass der Leistungsempfänger das jeweilige Vertragsverhältnis nicht kündigen darf, wenn die Zahlungen für die Monate April bis Juni 2020 nicht vorgenommen werden können, aufgrund von Einnahmeausfällen durch Corona. Im Einzelnen kann dies auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz nachgelesen werden:

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona\\_Miete\\_node.htm](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.htm)  
!